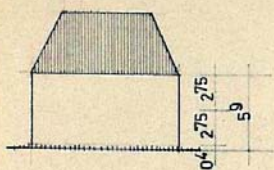
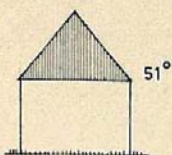


Die Gemeinde Pullach im Isartal erlässt aufgrund der Par. 9a.10 ~~BauG~~ v. 23.6.1960 (BGBl. IS. 341) Art. 23 GO vom 25.1.1952 (BayBSIS. 461ber. GVBl. 1958S. 100) Art. 107 BayBO vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179 ber. S. 250) und der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. IS. 429) diesen Bebauungsplan als Satzung. Der Bebauungsplan bedarf der Genehmigung der Regierung von Oberbayern.

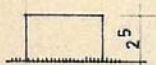
- 1.) Das Gebiet wird als allgemeines Wohngebiet ~~im Sinne des~~ § 4 Bau NVO ^{nach} ausgewiesen. Es sind nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig.
- 2.) Die Anzahl der Vollgeschosse wird, wie im Plan eingetragen, zwingend auf Erd- und Obergeschoss festgelegt. Die Grundflächenzahl wird auf maximal 0,17, die Geschossflächenzahl auf maximal 0,42 festgesetzt. Die eingetragene Hausstellung mit Firstrichtung sowie die nebenstehenden Gebäudeschemata mit Angabe der Dachneigung und maximale Traufhöhe sind bindend.
- 3.) Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig, sie sind mit Flachdach auszubilden, wobei der ringumlaufende Ortgang horizontal sein muss. Untergeordnete Nebenanlagen sind nur zulässig, soweit sie dem Nutzungszweck des im allgemeinen Wohngebiet liegenden Grundstückes dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen. Sie sind wie die Garagen auszuführen. Die Garagen sind, wie im Plan festgelegt, an der Grenze zusammen zu bauen.
- 4.) Als Strassenzäune werden Staketenzäune mit einer Höhe von 1,20 m über Strassenscheitelloberkante mit zur Strasse hin verdeckten Säulen vorgeschrieben. Einfriedungen,
- 5.) Die Sichtdreiecke sind von jeder baulichen Anlage, ^VBepflanzung und Lagerung von Gegenständen über 1,00 m von Strassenoberkante freizuhalten.
- 6.) Soweit im Geltungsbereich nach § 173 Abs. 3 BBauG übergeleitete bauliche Regelungen bestehen, werden ^{hiermit} sie aufgehoben.
- ~~7.) Die Satzung wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.~~
Für je 300 qm Fläche des Baugrundstückes ist an geeigneter Stelle des Anwesens mindestens ein Baum bodenständiger Art zu pflanzen.
- ~~8.) Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Flächen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als Art. 6 und 7 B. BO. vorschreiben, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt.~~



Die nebenstehenden Aufriss-Schemen sind bindend für das Walmdach- und Flachdach.



Walmdach 51° Neigung, Traufhöhe 5,9



Garagen
Flachdach, Traufhöhe 2,5



Festzusetzende



Strassenbegrenzungslinie



~~XXXXXX~~ Baulinie



Baugrenze



Grenze des Geltungsbereiches



Öffentliche Verkehrsfläche



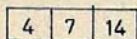
Zahl der Vollgeschosse, zwingend
(§17, Absatz 4, Baunutzungsverordnung)



Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



Sichtdreieck

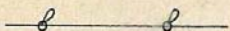


Strassen- und Nachbarabstand
der Bebauung.

Hinweise



Bestehende Gebäude



Bestehende Grundstücksgrenzen



Neue Grundstücksgrenzen



Abwasserkanäle, bestehend



Abwasserkanäle, vorgesehen

Bestätigung

Plan- und Satzungsentwurf wurden nach der RE. vom 23. August 1968 abgeändert und ergänzt (vgl. Beschluss des Gemeinderates vom 27. Sept. 1968)

Pullach i. Isartal, den 28. September 1968

A. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäss § 2

Abs. 6 BBauG vom 15.3.1968... bis 16.4.1968...
im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Gemeinde Pullach im Isartal, den 17. April 1968..



A. Bürgermeister

B. Die Gemeinde Pullach im Isartal hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.4.1968... den Bebauungsplan gemäss § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Gemeinde Pullach im Isartal, den 27. April 1968



A. Bürgermeister

C. Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Entschliessung vom 23.8.1968 Nr. II 2.c. IV B. 5.6102 M 23-6 gemäss § II BBauG (~~in Verbindung mit § I der Verordnung vom 17. Oktober 1967 - GVB. 3. 194~~) genehmigt.



Pullach i. Isartal

4. September 1968

Gemeinde Pullach i. Isartal

1. Bürgermeister

D. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 1.10.1968... bis 31.10.1968... im Rathaus gemäss § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 30.9.1968... ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.



Gemeinde Pullach im Isartal, den 2. November 1968

A. Bürgermeister